Amt Brück
Der Amtsdirektor

Borkheide ✦
Borkwalde ✦
Brück ✦
Golzow ✦
Linthe ✦
Planebruch ✦

Stadt Brück **12. Februar 2026**

Beantwortung Nachfragen von Herr Dr. Klenke vom 15.1.2026

1. Woraus wird in Bezug auf die Änderungen des KAG aus dem Jahr 2019 abgeleitet, dass neben dem reinen Straßenbau auch die Straßenbeleuchtung durch das Land erstattet wird? Hier bitte evtl. schriftliche Korrespondenz mit den Zuständigen beim Land, Rechtsprechungen oder verbindliche Nachweise übermitteln.

   Der zitierte „neue" § 8 KAG gilt für Maßnahmen in Kommunen in denen zum Stichtag 31.12.2018 keine gültige Straßenbaubeitragssatzung Anwendung fand. Für Gemeinden die keine bzw. keine gültige Straßenbaubeitragssatzung vorliegen haben, werden für entsprechende Maßnahmen Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb Bauen und Verkehr über die prozentuale Höhe der Erstattungen abgeschlossen.

2. Bei welchen konkreten Maßnahmen nur zu einem Ersatzneubau der Straßenbeleuchtung wurden die Anliegerbeiträge hierfür vom Land erstattet?

   In der Stadt Brück wurde bereits für die Maßnahme Straßenbeleuchtung „Lessingstraße" der Mehrbelastungsausgleich in Anspruch genommen (siehe 1. Beantwortung Übersicht zum Mehrbelastungsausgleich). Außerdem wurden mehrere Maßnahmen an gewidmete Straßen im Außenbereich in Borkheide ebenfalls mit dem Mehrbelastungsausgleich abgerechnet.

Auszug aus Seminarunterlagen mit Dr. Ulrich Becker Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Rechtsanwalt Dr. Deppe, Vorsitzender Richter der für das Abgabenrecht zuständigen Kammer am Verwaltungsgericht Potsdam a. D.:
Thema: Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
[…] Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist dafür ausgeschlossen, weil es sich um Maßnahmen an einer bestehenden Beleuchtungsanlage handelt.
Den Mehrbelastungsausgleich gewährt das Land Brandenburg für den Wegfall der Straßenbaubeiträge. Dies bedeutet, dass für die Leistung im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, unter denen auch ein Straßenbaubeitrag für die Maßnahme verlangt werden konnten. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG müsste die Beleuchtung der Straße, deshalb ***erneuert*** *oder* ***verbessert*** *worden sein.*

[…]

Verbesserung

Ein Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich besteht aber auch bei Erfüllung des Tatbestandsmerkmals Verbesserung. Diese wird in der Rechtsprechung so definiert: „Von einer Verbesserung ist auszugehen, wenn die Ausstattung der Anlage entsprechend ihrer bisherigen verkehrstechnischen Konzeption hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder hinsichtlich der Art der Befestigung vorteilhaft verändert wird; die Vorteilhaftigkeit der Veränderung ist unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten zu beurteilen wonach zu prüfen ist, ob der Verkehr bei Zugrundelegung der bisherigen verkehrstechnischen Konzeption auf der neu gestalteten Anlage zügiger, geordneter, unbehinderter oder reibungsloser abgewickelt werden kann als vorher.“

[…]

Sollte die Beantwortung nicht ausreichend rechtsverbindlich sein, wird empfohlen eine Stellungnahme zum Sachverhalt „Stromtal“ von einem Fachanwalt kostenpflichtig einzuholen.